

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DOLL-BANDTECHNIK GMBH

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Montagen, Reparaturen, Wartungen und sonstige Leistungen der Doll-Bandtechnik GmbH. Für etwaige Folgeschäden gelten diese Bedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§2 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibende Aufträge. Sie sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben. Für den Umfang der Lieferung und/oder der Leistung ist das Angebot und die Auftragsbestätigung der Doll-Bandtechnik GmbH maßgeblich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für mündliche Zusagen jeder Art unserer Außendienstmitarbeiter bzw. unseres Personals. Wir behalten uns Änderungen der Ausführung von Lieferungen und Leistungen vor, soweit hierdurch nicht uns bekannte Interessen des Kunden bzgl. des Vertragsgegenstands beeinträchtigt werden. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns auch nach Auftragsbestätigung vor.

§3 Preis und Zahlung

Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, wird die Vergütung für die in §1 aufgeführten Leistungen nach Aufwand gemäß unserer bei Vertragsabschluss aktuellen Preisliste berechnet. Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich anfallender Umsatzsteuer und zzgl. Fracht-, Verpackungs- und Versandkosten. Die Forderungen aus den von uns gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zahlbar. Skontierung nur nach Vereinbarung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist die Geldschuld in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung und Zurückhaltung nur dann, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Bei Mängeln kann der Kunde unter den gleichen Voraussetzungen die Zahlung nur in einem unter Berücksichtigung der Mängel verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

§4 Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Doll-Bandtechnik GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, zusätzlichen Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Die Haftungsbeschränkung und -ausschlüsse gelten nicht bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit. Sowie unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§5 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

§6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle

sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Landsberg. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon eine Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

A) LIEFERUNG

§7 Liefer- und Leistungszeit

Von uns bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Titels ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Schadensersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

§8 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

Unsere Leistungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftliches vereinbart ist, ab Werk. Die Verpackung und der Versand erfolgen nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige – auch uns eigene – Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware auch dann bei uns anzuzeigen, wenn wir für den Transport nicht verantwortlich sind.

§9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung der Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen dem Kunden und uns als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen wollen.

§10 Untersuchungspflicht und Gewährleistung

Der Kunde hat erhaltene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Unversehrtheit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Mängel sind uns unverzüglich schrift-

lich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei nachzuliefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wir schließen die Gewährleistung für Schäden aus, die in Folge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, natürlichen Verschleiß oder fehlerhaften Montage, Reparatur oder Wartung durch den Kunden oder Dritter entstanden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang der Sache. Weitere Ansprüche des Kunden für Mängel oder Lieferung sind – vorbehaltlich der Regelung in §4 dieser Bedingungen – ausgeschlossen.

B) MONTAGE, DEMONTAGE, REMONTAGE

§11 Leistungsumfang

Montageleistungen werden von uns in dem Umfang erbracht, wie in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Wir behalten uns Abweichungen bei der Montage vor, soweit dies technisch zweckmäßig ist. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar, solange die Funktion der von uns montierten Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§12 Mitwirkungshandlungen des Kunden

Für jede Art von Montage verpflichtet sich der Kunde u.a. zu folgenden Mitwirkungshandlungen: Schaffung der räumlichen Voraussetzungen sowie Leistung eventueller Vorarbeiten, so dass mit den Montagearbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden können; Bereitstellung von Wasser und anderen Versorgungseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, Bereitstellung des erforderlichen Personals, das zur Abnahme der Werkleistung in der Lage und berechtigt ist; Sicherung des Montageorts vor Gefährdung der dort tätigen Personen und Information unseres Personals über besondere Gefahrenquellen.

§13 Übergabe und Funktionsprüfung

Bei Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich den Eintritt der technischen Betriebsbereitschaft in einem vom Kunden zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Ist ein Probelauf vereinbart, ist dessen erfolgreicher Verlauf im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel, die

den Betrieb nicht beeinträchtigen, zu verweigern. Liegen nach der Übergabe wesentliche Beanstandungen vor, sind wir zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen beträgt, verpflichtet. Die Nachfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde uns den Mangel anzeigt. Sie verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit wir nachweisen, dass innerhalb der Nachfrist eine Mängelbeseitigung nicht vorgenommen werden kann.

§14 Gewährleistung

Bezüglich nach Abnahme auftretenden Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist kann der Kunde von uns zunächst nur Beseitigung dieser Mängel verlangen. Dabei steht es in unserem Ermessen, ob defekte Teile ausgebaut und durch neue ersetzt oder repariert werden. Ausgebaute Teile gehen in unser Eigentum über. Wir übernehmen für einen Mangel nur dann die Gewährleistung, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Fehler auftritt, der die vereinbarte Nutzung des Systems aufhebt oder nicht unerheblich mindert und dies auf unsere Tätigkeit zurückzuführen ist. Der Mangel ist beispielsweise dann nicht auf unsere Tätigkeit zurückzuführen, wenn er auf Anweisung des Kunden oder unterlassene bzw. nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen gemäß §12 dieser allgemeinen Bedingungen zurückzuführen ist oder auf Vorarbeiten eines Dritten. Der Mangel ist stets allein vom Kunden zu verantworten, wenn der Mangel der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist. (z. B. Gegebenheiten am Aufstellungsort, fehlerhafte Bedienung). Ergänzend gelten die Gewährleistungsregeln nach §10.

C) REPARATUR, WARTUNG

§15 Leistungsumfang

Außerhalb unserer Gewährleistungsverpflichtungen erbringen wir auf Grund besonderer Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen oder Wartungsleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt.

§16 Kostenvoranschlag

Auf Wunsch des Kunden werden wir einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen, ohne Gewähr für dessen Richtigkeit zu übernehmen. Die im Kostenvoranschlag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Wir werden dem Kunden unverzüglich Anzeige erstatten, wenn eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15% zu erwarten ist.

§17 Mitwirkungshandlungen, Übergabe, Funktionsprüfungen und Gewährleistung

Hinsichtlich der Mitwirkungshandlungen des Kunden, der Übergabe, Funktionsprüfung und Gewährleistung gelten die Vorschriften unter B entsprechend.

§18 Ersatzteile

Ersatzteile, die zur Reparatur oder Wartung benötigt werden, werden wir dem Kunden auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies für uns möglich ist. Ergänzend gelten dann die Vorschriften unter A entsprechend.

Stand: 08/2013